

23.09.93

AS - 6

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Die Feststellung der Zahl der Erstattungsfälle zu dem in der Verordnung vorgegebenen Stichtag (31. Oktober 1993) soll vereinfacht werden.

B. Lösung

Die Krankenkasse erhält ein Wahlrecht; die einfache Fortschreibung nach dem Veränderungssatz der Zahl aller rentenberechtigten Beschädigten kann für die Feststellung zum 31. Oktober 1993 genügen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungsverordnung ergeben sich für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine Mehraufwendungen.

23.09.93

AS - 6

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. September 1993

021 (311) - 820 00 - Bu 119/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

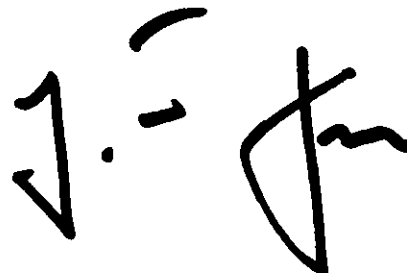
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes
Vom**

Auf Grund des § 24 a Buchstabe d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (BGBl. I S. 755), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1661) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

" § 7

- (1) Die Krankenkasse kann bestimmen, daß anstelle der nach den §§ 1 und 4 erforderlichen Feststellungen die Zahl der am 31. Oktober 1993 bei ihr versicherten rentenberechtigten Beschädigten durch Änderung der entsprechenden Zahl vom Stichtag 31. Oktober 1991 um den Vom-Hundert-Satz ermittelt wird, um den sich die Zahl aller nach dem Bundesversorgungsgesetz rentenberechtigten Beschädigten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 in der Zeit vom 1. November 1991 bis zum 31. Oktober 1993 geändert hat. Bei dieser Rechnung sich ergebende Bruchteile sind zu runden und zwar bis 0,49 nach unten und von 0,50 an nach oben. Die Bestimmung nach Satz 1 wirkt einheitlich gegenüber allen nach § 4 Satz 1 zuständigen Versorgungsämtern.
- (2) Macht die Krankenkasse nicht von der Fortschreibungsmöglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, ist der nach § 4 Satz 2 erforderliche Mitgliedschaftsnachweis für die Ermittlung der nach § 1 am 31. Oktober 1993 maßgebenden Zahl von der Krankenkasse für den Einzelfall zu führen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Feststellung der am 31. Oktober 1993 maßgebenden Zahl nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, deren Aufwendungen die Länder zu tragen haben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Zu Artikel 1 (§ 7):

Zu Absatz 1:

Durch Artikel 4 des Zweiten Änderungsgesetzes zum Opferentschädigungsgesetz werden vom 1. Januar 1994 an die bisherigen Einzelerstattungen, die die Versorgungsverwaltung nach den §§ 19 und 20 a.F. Bundesversorgungsgesetz an die Krankenkassen zu leisten hatte, durch eine allgemeine Pauschalerstattung ersetzt. Damit entfällt künftig auch der pauschale Erstattungsbetrag, den die Verwaltungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BVG an die einzelne Krankenkasse für jeden dort versicherten rentenberechtigten Beschädigten zu zahlen hatte. Nach §§ 1 und 4 der Verordnung zu § 19 BVG ist für zwei Jahre, jeweils zum 31. Oktober des Jahres mit ungerader Jahreszahl einmal die Zahl dieser Beschädigten festzustellen. Die zum 31. Oktober 1993 fällige Zählung wird also nur noch für ein Jahr (1993) relevant.

Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes für diese Feststellung, wieviel Erstattungsbeträge jede Krankenkasse von den einzelnen Versorgungsämtern zu erhalten hat, sollen die Krankenkassen wählen können, ob sie anstelle des Einzelnachweises, der dann in jedem Fall von dem jeweils zuständigen Versorgungsamt geprüft werden muß, den in Absatz 1 angebotenen vereinfachten Weg gehen wollen, die maßgebende Zahl festzustellen. Die sich bei der Feststellung ergebenden Bruchteile sind vom Wert 0,5 an aufzurunden, sonst abzurunden. Mit Satz 3 wird zur Vermeidung neuen Verwaltungsaufwands sichergestellt, daß die Krankenkasse gegenüber den einzelnen Versorgungsämtern nicht unterschiedlich verfährt.

Zu Absatz 2:

Viele Krankenkassen werden sich für den in Absatz 1 angebotenen Weg entscheiden. Der nach § 4 Satz 2 mögliche Nachweis durch (zentralen) Abgleich bzw. Übermittlung von Mitgliedschaftsdaten hat aber nur Sinn, wenn alle Krankenkassen sich beteiligen. Deswegen muß der Nachweis in den Fällen, in denen sich eine Krankenkasse für die nach § 1 vorgesehene Ermittlung der bei ihr versicherten rentenberechtigten Beschädigten je zuständigem Versorgungsamt entscheidet, in § 4 Satz 2 auf den Einzelnachweis durch die Krankenkasse beschränkt werden.

Zu Absatz 3:

Die zum 31. Oktober 1993 maßgebende Zahl der versicherten rentenberechtigten Beschädigten nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und nach denen die Länder die Aufwendungen zu tragen haben, wirkt in das Jahr 1994 fort. Deshalb muß diese Zahl in ihrer tatsächlichen Höhe festgestellt werden; sie verändert sich anders als die Zahl der rentenberechtigten BVG-Beschädigten.

Der bisherige Text des § 7 enthält die sog. Berlin-Klausel, die obsolet geworden ist.

Zu Artikel 2:

Diese Änderungs-Verordnung muß in Kraft sein, wenn die in der Verordnung vorgesehenen Verwaltungsarbeiten für die zum 31. Oktober 1993 erforderlichen Feststellungen beginnen.

Finanzielle Wirkungen

Für den Weg des aktuellen Einzelnachweises zum 31. Oktober 1993 werden sich wegen des Verwaltungsaufwandes vermutlich nur Krankenkassen entscheiden, die nur eine geringe Zahl von rentenberechtigten Beschädigten unter ihren Mitgliedern haben. Diese Krankenkassen erhalten dann genau den Betrag, der auch durch die geltende Verordnung vorgesehen ist. Unter den Krankenkassen, die sich für den Weg der vereinfachten Feststellung entscheiden, werden sich Differenzen der fiktiv ermittelten Zahlen zu den Zahlen, die sich durch Einzelnachweise ergeben hätten, nach dem Gesetz der großen Zahl ausgleichen, weil sich die Zahl der versicherten Beschädigten aufs Ganze gesehen nicht anders entwickelt als die Zahl aller Beschädigten.

Die Belastung des Bundeshaushalts kann sich also durch die Änderung der Verordnung nicht verändern.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau

Aus der Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, weil lediglich die Feststellung der Zahl der Erstattungsfälle als Grundlage für Erstattungen an einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger geregelt wird, wobei die Höhe der Erstattungen durch die Verordnung nicht verändert wird.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19
Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.